

Bundeskanzleramt
Sektion III
per Mail an: iii1@bka.gv.at
peter.alberer@bka.gv.at

Name/Durchwahl:
MMag. Arnberger/ 2110
Geschäftszahl:
BMWfJ-12.010/0012-Pers/4/2010
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BKA-920.196/0010-III/1/2010

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers4.bmwfj.gv.at richten.

Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2010

Zu o.a. legislativem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt Stellung genommen:

Ad Art. 1 Z 18 (Anlage 1 zum BDG 1979)

Es wird die Schaffung einer Z 1.2.6 vorgeschlagen, die im Bereich der beigeordneten Dienststellen den Leiter der Bundeswettbewerbsbehörde (Generaldirektor/-in für Wettbewerb) umfasst (die Bewertung ergibt sich ex lege aus § 8 WettbG):
"Z 1.2.6 der Generaldirektor oder die Generaldirektorin für Wettbewerb"

Ad Art. 2 Z 4 (§ 13d Gehaltsgesetz 1956) und Art. 3 Z 4 (§ 24b VBG 1948)

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass einerseits bei einer allfälligen Vorrückung während des Beschäftigungsverbotes nunmehr eine besoldungsrechtliche Verschlechterung für die betroffene Beamtin bzw. Vertragsbedienstete eintritt und andererseits eine allfällige Teilzeitbeschäftigung oder Karenzierung ohne Anspruch auf Bezüge im Berechnungszeitraum zu stark verringerten Bezügen (bis zum gänzlichen Entfall!) während des Beschäftigungsverbotes führt.



Ad Art. 5 Z 3 (§ 5 Abs. 1 RGV)

Die vorgesehene Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Zur leichteren Vollziehung (arg.: Problematik der positiven Prüfung der dienstlichen Gründe) darf jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen werden:

"Wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann im Dienstreiseauftrag festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise gilt."

Ad Art. 5 Z 12 (§ 13 Abs. 1 RGV)

Das BMWFJ begrüßt prinzipiell Einsparungen im Bereich der Reisezulage. Allerdings wäre bei der Festlegung der Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühr jedenfalls zu beachten, dass es dadurch nicht zu einer generellen Kostenüberwälzung auf den oder die Dienstreisende/n kommen darf. Derzeit kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es saisonal in bestimmten inländischen Reisezielen zu einer generellen (teilweisen) Kostenüberwälzung von Nächtigungskosten auf die Reisenden kommen kann. Diesbezügliche Überlegungen sind den Erläuterungen jedenfalls nicht zu entnehmen.

Um eine solche Problematik im Vorhinein zu vermeiden, wird - analog zu den Auslandsdienstreisen - dringend empfohlen, auch im Inland die Möglichkeit zur individuellen Festsetzung der Nächtigungsgebühr im Ausnahmefall zu schaffen.

Ad Art. 5 Z 15 (§ 22 Abs. 2 Z 2 RGV)

Hier ist darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage die vorgeschlagene Neuregelung z.B. verheiratete Bedienstete mit Kindern schlechter stellt, während gleichzeitig allein stehende und kinderlose Bedienstete durch die Verdoppelung der Zuteilungsgebühr besser gestellt werden.

So bekommen derzeit ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung verheiratete Bedienstete mit Anspruch auf Kinderzulage 75% der Reisezulage, verheiratete Bedienstete ohne Anspruch auf Kinderzulage 50% der Reisezulage sowie alle übrigen Bediensteten 25% der Reisezulage. Durch den vorgeschlagenen einheitlichen Satz von 50% würde im Ergebnis aber gerade jene Bedienstetengruppe, die auf Grund der familiären Situation (Kinder) einen erhöhten finanziellen Mehrbedarf hat,

schlechter gestellt, während gleichzeitig die Gruppe jener, die diesen finanziellen Mehrbedarf nicht hat, durch die Verdoppelung der Zuteilungsgebühr besser gestellt würde.

Es sollte daher angedacht werden, eine erhöhte Zuteilungsgebühr zumindest für jene Bediensteten, denen eine Kinderzulage gebührt, beizubehalten.

Im Übrigen kann das in den erläuternden Bemerkungen angeführte Argument der Verwaltungsvereinfachung in Hinblick auf die standardisierte Verwendung von PM-SAP im Bundesdienst in der Praxis nicht nachvollzogen werden.

- Ad Art. 5 Z 18 (§ 25c Abs. 1 RGV)

Zur Erleichterung der Verwaltungspraxis und in Hinblick auf die erfolgte Streichung der Gebührenstufen wird auch eine dahingehende Neuregelung der Verordnung zu § 25c RGV konsequenterweise anempfohlen.

Ad Art. 8 Z 4 (§ 6a B-GIBG Abs. 3)

Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums erscheint die vorgesehene Verpflichtung der Weiterleitung des Berichtes durch die Zentralstelle an die zuständigen Zentralkommissionen in Hinblick auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet entbehrlich bzw. wird alternativ vorgeschlagen, dass das BKA in Hinblick auf das Kriterium der Schaffung von effizienteren und vereinfachten Verwaltungsabläufen diese direkt an die Zentralkommissionen übermitteln sollte.

- **Ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates**

per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 16.11.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Ralf Hagspiel

Elektronisch gefertigt.